



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Sicherheits-, Justiz- und Sportdirektion SJSD
Direction de la sécurité, de la justice
et du sport DSJS

Reichengasse 27, 1701 Freiburg

T +41 26 305 14 03
www.fr.ch/dsjs

Freiburg, 1. Juli 2024

Richtlinien über die Vergabe von Beiträgen für den freiwilligen Schulsport

Die Direktion für Sicherheit, Justiz und Sport

gestützt auf das Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (SpoFöG) vom 17. Juni 2011;

gestützt auf die Bundesverordnung über die Förderung von Sport und Bewegung (SpoFöV) vom 23. Mai 2012;

gestützt auf das kantonale Sportgesetz (SportG) vom 16. Juni 2010;

gestützt auf das Reglement über den Sport (SportR) vom 20. Dezember 2011;

gestützt auf die Verordnung vom 9. Dezember 2020 über die Verteilung der Nettogewinne der Gesellschaft der Loterie Romande;

in Erwägung:

Das kantonale Sportgesetz (SportG) ermuntert die Gemeinden den freiwilligen Schulsport zu organisieren. Die Verordnung über die Verteilung der Nettogewinne der Gesellschaft der Loterie Romande zugunsten des Kantons Freiburg (LoRo-Sport) sieht vor, dass ein Teil der Gelder für den freiwilligen Schulsport verwendet wird. Das Sportreglement (SportR) sieht einen Zusatzbeitrag zur Finanzierung der Vergütungen für Kursleitende vor.

erlässt folgende Richtlinien:

Art. 1 Zweck der Finanzhilfe

Die gewährten Finanzhilfen für den freiwilligen Schulsport müssen einen Beitrag leisten an:

- > die Förderung der Organisation des freiwilligen Schulsports und anderer nicht obligatorischer Aktivitäten wie Lager, Turniere, Meisterschaften, Vorführungen und andere sportliche Veranstaltungen;
- > die Schaffung von Anreizen namentlich für Lehrpersonen, sich aktiv daran zu beteiligen;
- > die langfristige Erhöhung des Anteils der körperlich aktiven Bevölkerung;
- > eine konkrete Impulswirkung, insbesondere in den Bereichen der Gesundheitsförderung, der Lebensqualität und der sozialen Integration;
- > die Förderung einer dauerhaften Entwicklung der körperlichen Betätigung.

Art. 2 Begünstigte

Ein Unterstützungsbeitrag kann geleistet werden für sportliche Aktivitäten, die von den Schulen der obligatorischen Schule (Kindergärten, Primarschulen, Orientierungsschulen) sowie den Schulen der Sekundarstufe 2 und den Sonderschulen zusätzlich zu den obligatorischen 3 Wochenlektionen organisiert werden.

Art. 3 Anspruchsvoraussetzungen

¹ Für die Kurse des freiwilligen Schulsports müssen die nachfolgenden Bedingungen, gemäss dem eidgenössischen Jugend+Sport (J+S) Programm, kumulativ erfüllt sein:

- a) Die Dauer aller Aktivitäten eines Kurses muss grundsätzlich mindestens 15 Aktivitäten betragen, verteilt auf 15 verschiedene Wochen innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten.
- b) Eine Kurseinheit beträgt mindestens 45 Minuten.
- c) Eine Gruppe muss aus denselben Teilnehmern bestehen und mindestens 3 Personen umfassen. Eine Kursaufteilung ist nicht zulässig. Unterschreitet der Personalbestand dreimal hintereinander das erforderliche Minimum, kann die Tätigkeit aufrechterhalten werden, jedoch ohne dass weiterhin Beihilfen in Anspruch genommen werden.
- d) Zu übermitteln ist die Kursausschreibung, die eine Beschreibung der Aktivität(en), der Dauer, des Veranstaltungsortes, des Programms, des Ausbildungsgrades der leitenden Person(en) sowie der Teilnehmerzahl enthält, spätestens 30 Tage vor Kursbeginn, beim Amt für Sport (SpA).
- e) Es muss eine stets aktuelle Liste der Teilnehmenden und der Anwesenden geführt werden, die der pädagogischen Mitarbeiterin oder dem pädagogischen Mitarbeiter des Amtes für Sport jederzeit vorgewiesen werden kann.

² Für die Lager müssen die nachfolgenden Bedingungen, gemäss dem eidgenössischen Jugend+Sport (J+S) Programm, kumulativ erfüllt sein:

- a) Für die nach Artikel 8 Bst. e der Sportförderungsverordnung (SpoFöV) vorgesehenen Sportlager können ebenfalls Förderbeiträge für den freiwilligen Schulsport gewährt werden, sofern diese bis spätestens einen Monat vor Beginn beim Amt für Sport (SpA) und bei Jugend+Sport (J+S) angemeldet werden und den J+S-Anforderungen entsprechen.
- b) Ein Lager umfasst sportliche Aktivitäten, die von einer Gruppe einer Lagergemeinschaft, unter der Leitung von Leiterinnen oder Leitern durchgeführt werden. Ein Lager dauert mindestens 4 aufeinanderfolgende Tage mit Übernachtung und pro Lagertag sind mindestens 2 Einheiten mit Aktivitäten durchzuführen: je eine am Vormittag und/oder am Nachmittag und/oder am Abend. Insgesamt müssen die Aktivitäten mindestens 4 Stunden dauern.
- c) An einem Lager müssen mindestens 12 Kinder oder Jugendliche im J+S-Alter teilnehmen und zur Durchführung braucht es mindestens 2 zur Leitung in der entsprechenden Sportart und der Zielgruppe Kinder oder Jugendliche berechtigte Personen.

Art. 4 Ausnahmen

Das Amt für Sport kann ausnahmsweise weitere Aktivitäten genehmigen.

Art. 5 Finanzierung

¹ Die Finanzierung der Kosten der Kursleiterinnen und Kursleiter erfolgt auf der Basis von kantonal einheitlichen Tarifen: 50 % werden durch die Beiträge der Organisatoren und 50 % durch den Beitrag des Staates gedeckt.

² Die Tarifgestaltung für die Kursleiterinnen und Kursleiter erfolgt gemäss einer vom Amt für Sport erstellten Tarifordnung.

³ Die Gewährung eines Beitrages für einen weiteren Leiter, einer weiteren Leiterin im selben Kurs ist gemäss den von J+S angegebenen Bedingungen der Gruppengrössen gewährleistet. Bitte beachten Sie den J+S-Leitfaden: Leitfaden für den J+S-Coach (NG1, 2, 3, 4 und 5)

⁴ Ein Beitrag von Jugend+Sport kann gewährt werden, wenn die Aktivität die entsprechenden Bedingungen erfüllt und wenn sie bei dieser Institution zuvor angemeldet wurde.

⁵ Die Finanzhilfen für die Lager werden nach der Höhe der J+S-Bundesbeiträge für das betreffende Lager ausgerichtet. Findet dieses auf dem Gebiet des Kantons Freiburg statt, so werden 40 % des J+S-Beitrags ausbezahlt. Für Lager, die ausserhalb des Kantons durchgeführt werden, beträgt der Anteil 20 %.

⁶ Die Finanzierung erfolgt zu 50 % mit Mitteln aus dem kantonalen Sportfonds und zu 50 % mit LoRo-Sport-Geldern.

Art. 6 Verfahren

¹ Die Ankündigung der Aktivität ist mit dem dafür vorgesehenen Formular **mindestens 30 Tage vor Beginn** einzureichen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist kann es zu einer Kürzung der Fördermittel kommen. Für nicht angekündigte Aktivitäten können keine Beiträge geleistet werden.

² Die Abrechnung für den freiwilligen Schulsport muss spätestens 60 Tage nach Ende der Aktivität beim Amt für Sport eingehen (Einreichung auf der Plattform). Die Nichteinhaltung dieser Frist kann zum Verlust des Anspruchs auf finanzielle Unterstützung führen.

Art. 7 Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten

¹ Diese Richtlinien ersetzen jene, die am 1. August 2015 in Kraft getreten sind:

² Sie treten am 1. August 2024 in Kraft.



Romain Collaud
Staatsrat, Direktor